

# Satzung

## „SINGEN BEWEGT“ e. V.

### § 1

#### Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „SINGEN BEWEGT“ e. V..

Er hat seinen Sitz in Leinfelden-Echterdingen.

Postadresse: „SINGEN BEWEGT“ Corinna Reuter, Hauptstraße 69, 70771 Leinfelden-Echterdingen

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr endet das Rumpfsjahr am 31.12.2022.

### § 2

#### Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt somit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Zweck des Vereins ist Förderung von Kunst und Kultur. Dies geschieht insbesondere durch die Pflege des Chorgesangs, vorrangig mit Kindern und Jugendlichen. Der Vereinszweck wird vor allem verwirklicht durch regelmäßige Proben, Konzerte und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Vereinsämter werden unentgeltlich ausgeübt.

## § 4

### Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts) werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmebestätigung per Post oder E-Mail.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung des Austritts, die bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist, oder durch Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tod des Mitglieds. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Vorstand hört das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich an. Die Ausschlussentscheidung des Vorstandes hat schriftlich zu erfolgen.

## § 5

### Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der vom Vorstand vorgeschlagen wird. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit in der Jahreshauptversammlung der anwesenden Vereinsmitglieder. Fällig wird der Mitgliedsbeitrag halbjährlich am 15.03. und am 15.09. eines Jahres. Die Zahlung erfolgt wahlweise per SEPA-Lastschrift oder per Überweisung auf das Vereinskonto. Sollte ein Eintritt zu einem anderen Datum erfolgen, wird der Mitgliedsbeitrag anteilig fällig.

Aus besonderem, begründetem Anlass kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Die Sonderumlage darf die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Zur Beschlussfassung gelten die Vorschriften über den Mitgliedsbeitrag entsprechend.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung

- Der Vorstand

Weitere Gremien, die nicht Organe sind, können durch Satzungsbestimmungen eingeführt werden; die Mitglieder dieser Gremien werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

## § 7

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird jährlich im 2./3. Quartal einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Der „Geschäftsführende Vorsitzende“ beruft die Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen ein. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden. Eine Einladung per Email erfüllt das Schriftformerfordernis. Mitgliederversammlungen sind stets unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Mit der Einladung ist der Tagungsort bekannt zu geben. In die Einladung ist aufzunehmen, dass Anträge zur Tagesordnung innerhalb von 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt werden müssen.

Abweichend hiervon kann der Vorstand den Mitgliedern des Vereins ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse bei Abstimmungen und Wahlen gelten unverändert die Bestimmungen dieser Satzung.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes einschließlich Kassenbericht und Entscheidung über die Entlastung
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Festsetzung etwaiger Sonderumlagen und Beiträge
- Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie die Änderung des Vereinszwecks.
- Beschlussfassung über wesentliche Vereinsangelegenheiten, insbesondere Übernahme

finanzieller Verpflichtungen des Vereins.

- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Vorsitzenden oder dem Kassier geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 8

### Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Geschäftsführenden Vorstand und einem Kassier. Jedes Vorstandsmitglied ist vertretungsberechtigt (Einzelvertretungsrecht).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, Geschäftsführender Vorstand und Kassier alternierend. Der Kassier bleibt im ersten Durchgang für 3 Jahre, um die Alternierung zu gewährleisten.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden. Tritt ein Vorstand während seiner Amtsperiode zurück, stirbt er oder wird aus dem Vorstand und/oder dem Verein ausgeschlossen, so wählt der Vorstand an dessen Stelle ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben einen Vertreter bestellen.

Der Geschäftsführende Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Kassier lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Sie finden bei Bedarf statt. Mit der Einladung kann eine Tagesordnung versandt werden. Das Erfordernis der Schriftlichkeit wird durch die Versendung einer Email erfüllt.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse können im Eilfall auch außerhalb von Vorstandssitzungen schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und zu unterzeichnen.

## § 9

### Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren alternierend. Im ersten Durchgang bleibt ein Kassenprüfer für 3 Jahre, um die Alternierung zu gewährleisten.

Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer kontrollieren im Auftrag der Mitgliederversammlung das Finanzgebahren des Vorstandes.

Der Vorstand ist weder bei der Entlastungsentscheidung noch bei der Entscheidung über die Entlastung des Kassiers stimmberechtigt.

Die Kassenprüfer prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegungen des Vorstandes. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Kassenführung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege.

Die Kassenprüfer tragen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor.

## § 10

### Besondere Bestimmungen für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mind. 50% der erschienenen Vereinsmitglieder. Über Satzungsänderungen oder die Änderung des Vereinszwecks kann ein Beschluss der Mitgliederversammlung nur herbeigeführt werden, wenn auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde. Dabei ist die zu ändernde Bestimmung in der alten und neuen Fassung mitzuteilen.

Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister, vom Finanzamt oder von anderen Behörden zur Herbeiführung der Eintragung ins Vereinsregister, der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig oder sonst zu ihrer Wirksamkeit gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind solche Änderungen der Mitgliederversammlung vom Vorstand bekannt zu geben.

Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von (3/4) der erschienenen Vereinsmitglieder.

## § 11

### Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

Zur Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand im Anschluss an die Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ ein, die ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei Wegfall der Mitglieder löst sich der Verein auf.

Der Beschluss, den Verein aufzulösen, und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens können nur gefasst werden, wenn diese Tagesordnungspunkte in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sind.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins, wenn die auflösende Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an den Verein der Palliativ-Care-Teams im Kreis Böblingen ([www.verein-pct.de](http://www.verein-pct.de)), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 12

Die vorliegende Satzung wurde am 21.11.2022 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.